

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 90 (1981)
Heft: 5

Artikel: Wollen wir überleben?
Autor: E.T.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-975568>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wollen wir überleben?

Sprechen wir einmal vom Zivilschutz, einem im allgemeinen unbeliebten Thema, verständlicherweise, denn niemand gibt sich gerne mit der Vorstellung von Krieg und Zerstörung im eigenen Lande ab. Aber das ist Vogel-Strauss-Politik und gefährlich! Die Möglichkeit von Kriegshandlungen auch in Europa, auch in der Schweiz ist nicht auszuschliessen, so wenig wie die von Natur- oder technischen Grosskatastrophen, die vor Landesgrenzen nicht halt machen. Andererseits setzen wir den Willen zum Überleben voraus. Wenn wir aber überleben wollen, müssen wir uns so gut wie möglich darauf vorbereiten. Zivilschutz ist sozusagen eine den grossen Schadenereignissen unserer Zeit angepasste, vorausschauende Selbsthilfe. Der Aufwand ist zugegebenermassen gross, aber leider ist Sicherheit unter den gegenwärtigen Umständen nicht billiger zu haben. Wir wollen in diesem Artikel in knappen Zügen Organisation und Aufgaben des Zivilschutzes nach der Konzeption von 1971 darstellen.

Ziel und Grundsätze des Schweizerischen Zivilschutzes

Ziel und Aufgaben unseres Zivilschutzes können wie folgt zusammengefasst werden:

Der Zivilschutz ist ein Teil der Landesverteidigung. Er trägt durch glaubwürdige Bereitschaft dazu bei, dass ein Angriff gegen unser Land oder eine Erpressung unwahrscheinlicher wird. Er schafft die Voraussetzung für das Überleben eines möglichst grossen Teils der Zivilbevölkerung bei einem Einbezug der Schweiz in bewaffnete Konflikte. Er dient der Verstärkung der Hilfeleistung bei Inlandkatastrophen im Frieden.

Als allgemeine Grundsätze gelten:
Unabhängigkeit vom Kriegsbild

- Bereitstellung eines Schutzplatzes für jeden Einwohner der Schweiz
- Vorsorglicher stufenweiser Bezug der Schutzräume bei Erreichen eines kritischen Spannungsniveaus
- Sicherstellung eines von der Aussenwelt unabhängigen Schutzraum-aufenthaltes während längerer Zeit
- Geschützte Anlagen als allseitig geschlossene, einfache und robuste Bauwerke
- Verzicht auf Evakuierung der Bevölkerung

Wirtschaftlichkeit

- Verzicht auf absoluten Schutz
- Ausgewogenheit aller baulichen und organisatorischen Schutzmassnahmen
- Optimale Ausnützung aller Schutzmöglichkeiten
- Planung nachholbarer Vorbereitungen für Zeiten erhöhter Gefahr
- Respektierung des Grundsatzes: Vorbeugen ist wirksamer und wirtschaftlicher als Heilen

Berücksichtigung physiologischer und psychologischer Eigenschaften des Menschen

- Erhaltung der natürlichen Lebensgemeinschaften, insbesondere der Familie
- Ausnützung der Anpassungsfähigkeit des Menschen
- Gleichheit der Überlebenschancen

- Information, Leitung und Betreuung der Schutzrauminsassen.

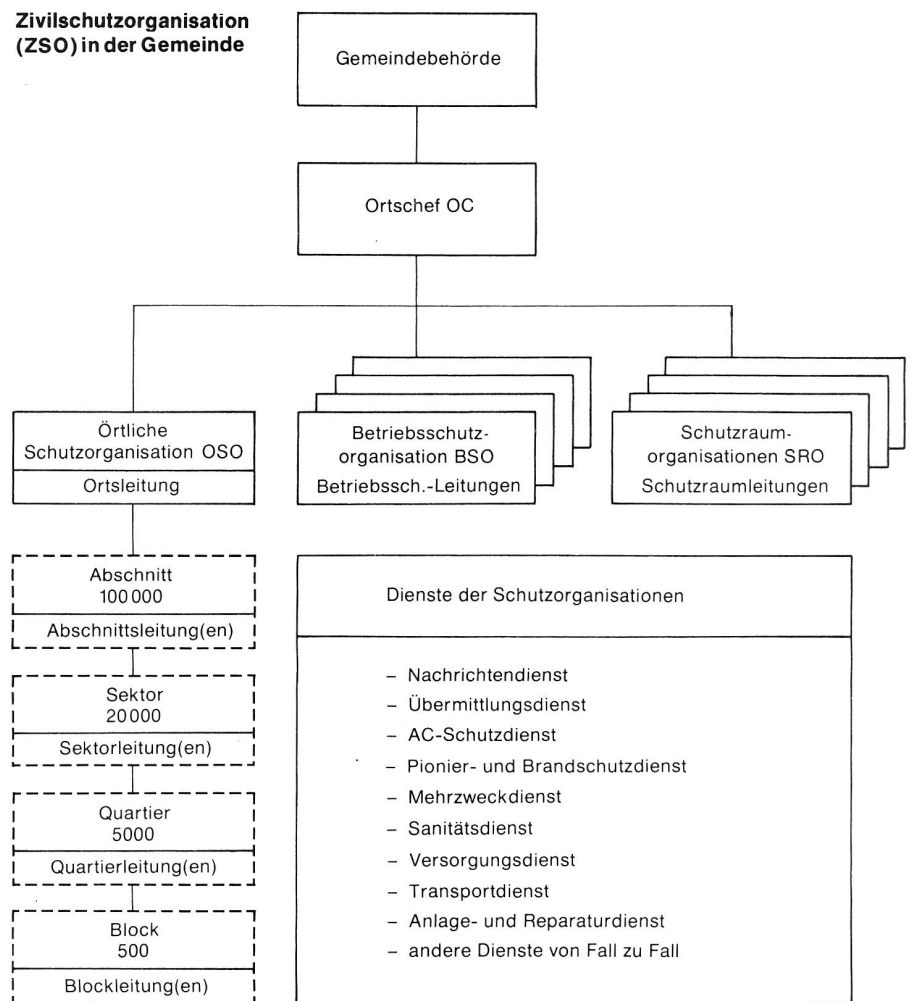
Aufbau auf breiter Basis

Die Durchführung praktischer Massnahmen ist in erster Linie Sache der Gemeinden. Sie sind die Hauptträger des Zivilschutzes und verantwortlich für die Verwirklichung der von Bund und Kanton erlassenen Vorschriften. Sie werden dabei von Bund und Kanton finanziell und in anderen Belangen unterstützt.

Die Kantone vollziehen die sie betreffenden Bundesvorschriften, üben auf ihrem Gebiet die Aufsicht und Leitung aus und überwachen die Durchführung der Zivilschutzmassnahmen und die Bereitstellung der Mittel (Dienste).

Die Oberaufsicht und die oberste Leitung des Zivilschutzes obliegt dem Bundesrat. Der Zivilschutz untersteht dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement, dem als Ausführungsorgan das Bundesamt für Zivilschutz angegliedert ist.

Zivilschutzorganisation (ZSO) in der Gemeinde



Verteidigungsausgaben im Verhältnis zum Gesamthaushalt

	1975			1977			1979			1981		
	1	2	3	1	2	3	1	2	3	4	2	3
Armee	2563	91,11	18,95	2870	92,29	18,53	3181	93,15	19,18	3487	94,81	20,18
Zivilschutz	219	7,79	1,62	213	6,85	1,37	187	5,48	1,12	167	4,54	0,97
Kriegswirtschaft	24	0,85	0,18	20	0,64	0,13	44	1,29	0,26	20	0,54	0,11
Staatschutz	7	0,25	0,05	7	0,22	0,04	3	0,08	0,04	4	0,11	0,02
Total	2813	100	20,80	3110	100	20,07	3415	100	20,60	3678	100	21,28

1 = Rechnung (Mio Fr.); 2 = % der Gesamtverteidigung; 3 = % des Gesamthaushaltes; 4 = Voranschlag (Mio Fr.)

Beim Zivilschutz in der Gemeinde unterscheiden wir zwischen der Örtlichen Schutzorganisation (OSO), der Betriebsschutzorganisation (BSO) und der Schutzraumorganisation (SRO), die für das Einrichten der Schutzräume für einen längeren Aufenthalt, die Leitung des Bezugs, die Information und Betreuung der Insassen zuständig ist. Zusammen bilden sie die Zivilschutzorganisation der Gemeinde (ZSO), an deren Spitze die Gemeindebehörden einen Ortschef wählen.

Das Gebiet der örtlichen Schutzorganisation wird je nach Ausdehnung und Einwohnerzahl in kleinere Einheiten aufgeteilt, vom «Abschnitt» bis zum «Block». Sie verfügt über verschiedene Dienste, deren Chefs dem Ortschef als Fachberater zur Seite stehen.

Abhalten – schützen – retten und betreuen

Der Zivilschutz hat keine Kampfaufgabe, aber so wie von einer zum Widerstand entschlossenen, gut ausgerüsteten und gut geschulten Armee zu erwarten ist, dass sie eine *angriffshemmende* Wirkung habe, so auch von einem guten Zivilschutz: Durch die Verbesserung der Überlebenschancen der Zivilpersonen und die Stärkung des Durchhaltewillens der ganzen Bevölkerung wird die Aussicht auf Erfolg erpresserischer Drohungen mit Krieg und Vernichtung geringer – der Gegner wird vom Angriff abgehalten. Im Kriegsfall (oder Katastrophenfall) besteht die erste Aufgabe im *Schützen* der Bevölkerung, was durch die Bereitstellung und den Bezug von Schutzräumen angestrebt wird. Einen absoluten Schutz gegen die Wirkungen von nuklearen, konventio-



Angehörige des Übermittlungsdienstes (oben) und des Pionier- und Brandschutzdienstes (unten) üben sich in ihre Aufgaben ein.



nellen sowie B- und C-Waffen (biologischen und chemischen Waffen) gibt es nicht. Zahlreiche Untersuchungen zeigen aber, dass bereits in verhältnismässig kurzen Entfernungen vom Explosionspunkt ein Schutz technisch möglich ist. Die Verwirklichung eines Schutzgrades von 1 atü, in Einzelfällen auf 3 atü erhöht, gewährleistet eine hohe Überlebenschancen und ist wirtschaftlich tragbar.

Nach einem Angriff (oder einer Katastrophe) gilt es, möglichst viele Menschen zu retten. Die Zivilschutzorganisation beginnt mit gezielten Löscharbeiten und Räumungsarbeiten, befreit Eingeschlossene, führt lebensrettende Sofortmassnahmen durch, stellt Verbindungen in Stand, versorgt die betroffenen Personen mit dem Notwendigsten. Sie ist für diese Aufgaben mit modernen Geräten ausgerüstet, und die Mannschaft ist entsprechend ausgebildet.

Nach Bedarf wird der Zivilschutz von der Armee, namentlich den Luftschutztruppen, unterstützt.

Die *Betreuungsaufgabe* geht vor allem die Schutzraumorganisation an. Nach dem neuen Konzept – von den neuen Gegebenheiten der Kriegstechnik und Kriegsführung diktiert – wird das Hauptgewicht auf den vorsorglichen Bezug der Schutzräume gelegt. Das bedeutet unter Umständen einen tagelangen Verbleib «unter Tag», aber auch beim Auftreten von Radioaktivität in einer Gegend müsste die Bevölkerung längere Zeit im Schutzraum ausharren. Das stellt natürlich grössere Anforderungen an Organisation, Einrichtung, Führung und Betreuung.

Wer muss, wer kann zum Zivilschutz?

Nach dem Gesetz sind alle arbeitsfähigen, nicht in der Armee eingeteilten Männer zwischen 20 und 60 Jahren schutzdienstpflichtig. Jünglinge und Töchter ab 16 Jahren und Frauen können dem Zivilschutz freiwillig beitreten. Er ist dringend auf ihre Mitwirkung angewiesen; ihr Engagement gilt jeweils für 5 Jahre (wobei vorzeitige Entlassung aus wichtigen Gründen möglich ist).

Alle Eingeteilten absolvieren einen Einführungskurs von 3 Tagen und jährliche Kurse (Übungen/Rapporte) von höchstens 2 Tagen. (Diese Dienstage können zusammengelegt werden.) Vorgesetzte und Spezialisten werden in Grundkursen von 12 Tagen ausgebildet. Die Mannschaft hat jährliche Wiederholungskurse von 2 Tagen zu bestehen.

SRK und Zivilschutz

Schützen, Retten und Betreuen sind Aufgaben, die – unter anderen Umständen – auch dem Roten Kreuz gestellt sind. Das Schweizerische Rote Kreuz pflegt deshalb die Zusammenarbeit mit dem Zivilschutz, namentlich in den Belangen des Koordinierten Sanitätsdienstes. Aus dieser Verbindung heraus entstanden mehrere Vereinbarungen, die sich auf die Vereinheitlichung der Ausbildung von Laien in Krankenpflege zu Hause, auf die Förderung entsprechender Kurse und die Bereitstellung von genügend qualifiziertem Instruktionspersonal für den Sanitätsdienst beziehen.

Übrigens: Die Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen zum Schutz der Kriegsoptionen verleihen den zivilen Sanitätspersonen und -einrichtungen den gleichen völkerrechtlichen Schutz wie den Armeesanitätsdiensten. Die Schweiz hat diese Protokolle noch nicht ratifiziert; die entsprechende Botschaft ist jedoch in Beratung, und es ist zu erwarten, dass das Parlament dem Bundesrat die Genehmigung zur Ratifizierung erteilen wird.

Die Sorge für Kranke und Verletzte ist ja aber nur eine der vielfältigen Aufgaben des Zivilschutzes. Frauen sind vielleicht dort besonders am Platz, ihre Mitwirkung (und nicht nur in untergeordneten Funktionen) ist jedoch auch in vielen anderen Bereichen erforderlich, vor allem innerhalb des Schutzraumdienstes. Selbstverständlich stehen der Frau aber alle Dienste offen.

Es liegt im Interesse von uns allen, wenn eine grosse Zahl engagierter Frauen dem Zivilschutz beitreten – und zwar jetzt, bevor es «brennt».

Zivilschutz bedeutet vernünftige Vorsorge für den Katastrophenfall. Auch wenn man hoffen darf, dass er nicht eintreten werde, wäre es doch sträflicher Leichtsin, sich auf das Verschontwerden zu verlassen. E. T.

Stand des Zivilschutzes am 1. Januar 1981

		1. Schutzplätze Vollwertige TWP-Schutzplätze 4,75 Mio Von 1951–1965 erstellte Behelfs- schutzplätze, nicht künstlich belüftet 1,8 Mio
		2. Organisationsbauten Kommandoposten aller Art (Orts-KP, Sektor-KP, Quartier-KP, usw.) rd. 975 Bereitstellungsanlagen für Einsatz- elemente, inkl. der Betriebs- schutzorganisationen rd. 535
		3. Sanitätsdienstliche Anlagen Gesch. Operationsstellen/Notspitäler 90 Sanitätshilfsstellen 285 Sanitätsposten 675 Anzahl Liegestellen 75000
		4. Material Benötigtes Material ausgeliefert (an bisher organisationspflichtige und ausgerüstete Gemeinden) rd. 70%
		5. Personal Sollbestand Ausgebildete, 480000 davon rund 20000 Frauen rd. 250000